

## **Akteur: Amt für Umweltschutz und Energie**

### **Revitalisierungen aus dem Blickwinkel des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes**

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz (GSchG) trat am 1. November 1992 in Kraft. Es ersetzte das Gesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen von 1971. Das aktuelle Gesetz kennt keine generelle Pflicht zur Revitalisierung oder Aufwertung von verbauten Fließgewässern. Es schränkt jedoch die Verbauung und Korrektur von Fließgewässern stark ein (Art. 37) und verbietet im Grundsatz das Überdecken und Eindolen (Art. 38). Ausnahmen sind unter bestimmten Umständen möglich.

Alle baulichen Eingriffe in die Gewässer haben den Vorgaben des GSchG, insbesondere den Anforderungen gemäss Art. 37 und 38 zu genügen. Dazu gehören beispielsweise Unterhalts- und Hochwasserschutzmassnahmen oder der Ersatz einer Bachdole. Aus den Art. 37 und 38 ergibt sich die Pflicht, bei wasserbaulichen Eingriffen bereits verbaute Gewässerabschnitte im Rahmen der Möglichkeiten aufzuwerten.

### **Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten des AUE**

Die Aufgaben der Verwaltung werden in der Gesetzgebung zur Verwaltungsorganisation festgelegt. Gemäss Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion nimmt das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) unter anderem Aufgaben im Bereich des Gewässerschutzes wahr. Dazu gehört auch der Vollzug des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Auf der Basis von Artikel 37 und 38 des GSchG ergibt sich für das AUE eine Aufsichtsfunktion in Bezug auf wasserbauliche Eingriffe in die Gewässer. Das AUE setzt selbst keine wasserbaulichen Massnahmen um. Diese Aufgabe wird von der Fachstelle Wasserbau des Tiefbauamts oder von interessierten Dritten wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Bereich hat das AUE folgende Ansatzpunkte und Handlungsmöglichkeiten:

- Im Rahmen von Planungsvorhaben wie beispielsweise der Kantonalen Richtplanung (KRIP), der Regionalen Entwässerungsplanung (REP), der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) oder der Zonenplanung der Gemeinden lässt das AUE entsprechende Vorgaben als zu beachtende Rahmenbedingungen einfließen.
- Durch Mitarbeit in einzelnen Projekten bringt das AUE frühzeitig die Anliegen des Gewässerschutzes ein und trägt aktiv zu Problemlösungen bei.
- Bei zu genehmigenden Projekten prüft das AUE im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes.
- Mittels Gewässerbegehungen und Erfolgskontrollen überprüft das AUE die Gesetzeskonformität und den Erfolg von durchgeführten Massnahmen.
- Durch gezielte Informationskampagnen thematisiert das AUE in einer breiteren Öffentlichkeit die Anliegen des Gewässerschutzes.

### **Handlungsspielraum**

Der Handlungsspielraum für die Aufwertung von Fließgewässern ist begrenzt. Dem Wunsch nach einer naturnahen Gestaltung von verbauten Gewässern stehen andere Schutz- und Nutzungsbedürfnisse gegenüber. Namentlich sind hier die Nutzung des Grundwassers, der Schutz der Böden, die landwirtschaftliche Nutzung und die Bedürfnisse der Siedlungen zu

erwähnen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Für die Entschärfung solcher Nutzungskonflikte gilt es, tragfähige Lösungen zu suchen. Hierzu ist das Engagement aller Beteiligten notwendig.

Bau- und Umweltschutzdirektion  
Amt für Umweltschutz und Energie  
Fachstelle Oberflächengewässer  
Dr. Marin Huser